

**Nochmals gegen Hrn. G. W. Körner in Erfurt.**

In Nr. 152 d. Bl. hat ein Erfurter Colleague Hrn. Körner eine verdiente Rüge für sein taktloses und sehr nach Brodneid schmeckendes Verfahren ertheilt. Obgleich Hr. Körner die Anzeige, 33 $\frac{1}{3}$  bis 40% Rabatt betreffend, zehnmal hat abdrucken lassen, so gibt er doch sich damit noch nicht zufrieden, vielmehr überrascht er das Publicum in der Beilage zur Erf. Zeitg. vom 13. d. mit der neuen Offerte „von 25 bis 50% Rabatt vom Ladenpreise sämtlicher Musikalien seines bedeutenden Sortimentslagers.“

Hr. Körner ist als Mitglied des Thüringer Kreis-Vereins verpflichtet „das Wohl und die Ehre des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und der Mitglieder im Besonderen zu fördern und zu heben.“

Hrn. Körner's Gebaren untergräbt die Ehre unseres Standes mit seiner eigenen, und nicht nur ihm, sondern auch den übrigen Collegen seines Ortes erwächst Verlust aus solchen maßlosen Rabattofferten.

Hr. Körner wird ersucht, seinen Collegen zu erklären, auf welche Weise er das oben erwähnte Statut mit seiner Handlungsweise in Einklang bringen will.

**Miscellen.**

Leipzig, 15. Dec. Als Supplement zu dem „Lehrbuch der Contorwissenschaft“ von Albert Rottner ist in diesen Tagen unter dem Titel: „Der Jahresabschluss des Buchhändlers. Eine kurze Anleitung den Vermögensbestand buchhändlerischer und dem Buchhandel verwandter Geschäfte zu ermitteln.“ eine Abhandlung erschienen, worin der Hr. Verfasser die Vorzüge einer klaren Geschäftseinsicht darstellt und die Verfahrensweise entwickelt, welche durch Kenntniß und Erfahrung zu einem gewissenhaften und zuverlässigen Jahresabschluss empfohlen wird. Verlag, Sortiment, Antiquariat sammt Buchdruckerei finden darin mit ihren einzelnen Beziehungen eine klare und einsichtsvolle Erörterung, welche meistens nur einfache Anwendung verlangt, Andern aber für besondere Verhältnisse genügende principielle Anleitung bietet. „Jeder Buchhändler,“ — schreibt der Hr. Verf. — „sein Geschäft mag groß oder klein sein, sollte nicht unterlassen, alljährlich diese Beschäftigung vorzunehmen; er wird dann gar bald erkennen, nach welcher Seite hin die Einrichtung seiner Bücher einer Verbesserung fähig ist, und den segensreichen Einfluß wahrnehmen, den eine so klare Einsicht in alle geschäftlichen Verhältnisse und Resultate auf das Gedeihen und die fernere Gestaltung seiner Unternehmungen ausüben wird.“ — Wenn es auch der Darstellung des Hrn. Verf. selbst nicht an Interesse und Anregung mangelt, so dürfte doch die Theilnahme durch die Erwähnung noch gesteigert werden, daß der freundliche Sinn des Hrn. Verf. den Ertrag dem Unterstützungsbereine in Berlin zugedacht hat.

Frankfurt a/M., 14. Dec. Der Vertrag Frankreichs mit Frankfurt über den gegenseitigen Schutz literarischer und künstlerischer Werke wurde hier am 2. d. M. von dem Grafen Monttessuy, dem kais. französischen Gesandten, und dem Schöffen Harnier, als Mandatar des Senats, unter Vorbehalt der Zustimmung des gesetzgebenden Körpers und der Ratification innerhalb sechs Wochen unterzeichnet. Der gesetzgebenden Versammlung in ihrer letzten vorgestrigen Sitzung vorgelegt, wurde er von derselben einem Ausschuss zur Berichterstattung übergeben. Der Vertrag stimmt in seiner Fassung nicht ganz mit demjenigen überein, welchen Sachsen mit Frankreich schloß. Die dabei zunächst Interessirten vermiffen an ihm einige wohlthätige Bestimmungen des sächsisch-französischen; es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß der Ausschuss des gesetzgebenden

Körpers die betreffenden Ergänzungen vorschlagen, und daß der gesetzgebende Körper sie annehmen wird.

Kürzlich ist beim Bundestag eine Vorstellung und Bitte des Hrn. G. A. Wundermann, früher Buchhändler zu Hamm in Westfalen, jetzt zu Antwerpen, eingegangen, betreffend die Ertheilung eines Privilegiums gegen den Nachdruck für das in sein Druck- und Verlagsrecht übergegangene, vordem der Studentenwelt wohlbekannte Werk: „Die Jobstade. Ein grotesk-komisches Heldengedicht in drei Theilen, von Dr. C. A. Kortum 7. Auflage. 8. Leipzig 1854,“ für seine Lebenszeit und 20 Jahre nach seinem Tode. (Allg. Ztg.)

In Spanien bekommen die Zeitungs-Redactionen jetzt eine Polizeiwache, bis sie die fiscalische Erlaubniß zur Ausgabe ihrer Zeitungsnummern erhalten haben.

New-York, 22. Nov. In der Versammlung des hiesigen Verleger-Vereins vom 12. Nov. trug Hr. G. P. Putnam auf den nachstehenden Beschluß an, welchen er in der nächsten regelmäßigen Zusammenkunft, am 10. Dec., zur Berathung gebracht wünschte: **Beschlossen:** daß es nach der Meinung des Vereins für die Interessen der Literatur und des Buchhandels in hohem Grade wünschenswerth sei, daß zum Schutze des internationalen Verlagsrechts ein Gesetz gemacht werde, dessen Bedingungen und Modificationen den darin begriffenen geschäftlichen Interessen gegenseitig, hier und in Europa, einen gerechten und billigen Schutz gewähren.

Das amerikanische Publishers' Circular bemerkt darüber: Für jetzt möchte es nur auf die Erlangung eines Ausdrucks in Hinsicht auf das allgemeine Princip abgesehen sein, und findet sich hinreichendes Interesse dafür, so werden alsdann die Einzelheiten eines solchen Gesetzes zur Discussion kommen. Die große Mehrzahl der Verleger scheint die Einführung eines Gesetzes zu wünschen, wodurch der Nachdruck auf geordnete Bahnen gewiesen würde, und wenn auch über die politische Seite eines solchen Gesetzes sich manche abweichende und entgegengesetzte Ansichten kundgeben, so sind doch die meisten Verleger zu den geeigneten Maßregeln bereit, um den Autoren den Genuß ihrer Werke aller Orten sicherzustellen.

**Bücherverbote.**

Vom Rathe der Stadt Leipzig ist die Druckschrift: *Vom Rathe der Stadt Leipzig ist die Druckschrift: Von der Macht des Gemüths, oder die hochwichtige Kunst, durch den bloßen festen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister zu sein,* von J. Kant. Stuttgart 1856, J. Scheible, als ein widerrechtlicher Nachdruck der im Verlage von Hrn. C. Geibel hier erschienenen gleichnamigen Schrift provisorisch mit Beschlag belegt worden.

Die neue Glasbrenner'sche Sonntagszeitung: *Ernst Heiter, und sein Appendix, Der Tartar.* Hamburg, Schubert.

ist in Preußen verboten worden. Das Ministerium des Innern motivirt das Verbot dadurch, daß gegen die Zeitschrift gemäß des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden sei.

**Personalnachrichten.**

Der Vorstand des New-Yorker Verleger-Vereins besteht für das kommende Jahr aus den H. H. W. H. Appleton, Vorsteher; A. S. Barnes, dessen Stellvertreter; L. Mason jr., Schatzmeister; G. P. Putnam, Secretär; und den Ordnen, J. C. Derby, Chs. Scribner und S. Sheldon.